

Satzung

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Freundinnen und Freunde des Hallenfreibads Höntrop“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister wird der Zusatz „eingetragener Verein“ („e. V.“) hinzugefügt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Sitz des Vereins ist Bochum-Wattenscheid.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweiligen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Zur Verwirklichung wird der Erhalt des Hallenfreibades in Wattenscheid-Höntrop angestrebt.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vereinsämter

(1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will. Die Aufnahme setzt die schriftliche Beitrittserklärung voraus.

(2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, steht dem Betroffenen die Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

(4) Volljährige Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(5) Juristische Personen können ihr Stimmrecht auf von ihnen benannte Delegierte übertragen. Dazu bedarf es einer Vollmacht.

§ 5

Beitrag

(1) Der Beitrag wird jährlich im Voraus bis spätestens 31.03. per Lastschrift eingezogen. Die Mindestbeitragshöhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Mitglieder verpflichten sich zur Abgabe des SEPA Lastschrift Mandats.

(2) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag der Beitrittserklärung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung
- b) Tod
- c) Ausschluss
- d) Auflösung der juristischen Person

(2) Der freiwillige Austritt kann nur zum 31.12. eines Jahres erfolgen und muss gegenüber dem Vorstand bis zum 30. November des Jahres gemeldet sein.

(3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- c) wenn ein Mitglied auch nach zweimaliger Mahnung den ausstehenden Beitrag nicht entrichtet hat oder gegen das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung verstößt, insbesondere durch rassistische, verfassungs-, fremdenfeindliche und/oder diskriminierende Bestrebungen.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) der / dem ersten Vorsitzenden,
- b) der / dem zweiten Vorsitzenden,
- c) der Schriftführerin / dem Schriftführer,
- d) der Kassenführerin / dem Kassenführer
- e) es können bis zu vier Beisitzerinnen / Beisitzer gewählt werden.

(2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt, jedoch mit der Maßgabe, dass die erste Wahlperiode für den ersten Vorsitzenden, den Kassenführer und den Schriftführer zwei Jahre dauert. Es können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand bleibt solange im Amt bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat.

Die Wiederwahl ist möglich.

§ 9

Geschäftsbereich des Vorstandes

(1) Die / der erste Vorsitzende, die / der zweite Vorsitzende, die Kassenführerin / der Kassenführer und die Schriftführerin / der Schriftführer sind geschäftsführende Vorstände.

(2) Die / der erste Vorsitzende und die / der Kassenführerin / Kassenführer oder einer der beiden mit der / dem zweiten Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB).

(3) Kreditaufnahmen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen und mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. In allen Fällen kann die Einladung per Post, Telefon, Telefax oder E-Mail erfolgen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters den Ausschlag.

§ 11

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt und ist vom Vorstand einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese beantragen oder der Vorstand sie einberuft.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens 21 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich.

(4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich.

§12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes,
- b) die Wahl des Vorstandes,
- c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren,
die Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein,
- d) Festsetzung des Mindestbeitrages,
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- f) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
- g) Abstimmung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- i) Entscheidung über Berufung gem. § 4 (2) der Satzung,
- h) sowie Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung des Vereins beschlussfähig sein wird.

(3) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der /dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und der Schriftführerin /dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Anträge

(1) Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis zum 31. Januar schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(2) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand

einzureichen.

(3) Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen (Dringlichkeitsanträgen) muss die Mitgliederversammlung einstimmig einwilligen.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.

§ 14

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der Kassensführer die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Liquidatoren nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Verein „Tiergehege Südpark e.V.“. Die Mitgliederversammlung beschließt den Adressaten bei der Auflösung und bestimmt, dass es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden ist.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Die geänderte Satzung der Gründungsversammlung wurde am 23.06.2015 beschlossen und ist mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Wattenscheid, den 23.06.2015